

Satzung des Vereins

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „ILWiA“. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung führt er den Namenszusatz „e.V.“.
- 2) Der Sitz des Vereins ist in Greifswald.
- 3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Gründung des Vereins und endet am 31.12. des Jahres der Gründung.

§2a

Zweck und Gegenstand des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt den Zweck, die soziale Eingliederung von Menschen zu unterstützen, die bedingt durch eine Erkrankung, Behinderung, soziale Benachteiligung oder ihr Alter hierzu nicht oder nur unzureichend in der Lage sind.
- 2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zweck des Vereins ist

- die Förderung des Wohlfahrtswesens,
- die Förderung der Altenhilfe und
- die Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.

Der Verein kann gegebenenfalls zur Erfüllung dieser Aufgaben Personal anstellen.

§ 2b

Verwirklichung des Satzungszweckes

- 1) Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch die folgenden Tätigkeiten:
 - Stärkung der Sichtbarkeit von innovativen Pflege-, Wohn- und Versorgungsformen besonders in der Region Vorpommern und darüber hinaus;
 - Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen (z.B. Fach- und Aktionstage, Seniorenveranstaltungen u.v.m.)
 - Beantragung von Fördermitteln/Projekten- zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke;
 - Förderung des Austausches u.a. zwischen den Sektoren: Gesundheit, Pflege, Wohnen, IT sowie den damit verbundenen Wissenschaftsbereichen;
 - Organisation und Durchführung von Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen;
 - Initiierung und Begleitung bei der Modernisierung von Alters-, Lebens- Bildern sowie von Berufsbildern;
 - Anbieterunabhängige Beratung von älteren Menschen und Angehörigen durch Betreiben einer Beratungsstelle „Besser Leben und Wohnen im Alter durch Technik“

§3

Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
- 3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4

Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts werden.
- 2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag.
- 3) Zum Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes ernannt, wer sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht hat. Die Ernennung erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- 4) Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft wird die Satzung des Vereins anerkannt. Bei Aufnahmeanträgen von Kindern und Jugendlichen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit. Der Austritt kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Mitgliedsbeitrages besteht nicht.
- 6) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
 - a. wenn es durch sein Verhalten gröblich die Interessen des Vereins verletzt oder sich vereinsschädigend verhalten hat,
 - b. wenn es seinen Pflichten als Vereinsmitglied, insbesondere seiner Beitragspflicht, trotz zweimaliger Mahnung, nicht nachkommt,
 - c. wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet wird.
- 7) Der Ausschluss erfolgt nach Anhörung des Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied durch eingeschriebenen Brief unter Angabe der Ausschlussgründe mitgeteilt wird. Gegen den Beschluss kann das Mitglied binnen eines Monats nach Zugang schriftlich Berufung an die Mitgliederversammlung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine

Mitgliederversammlung einzuberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder abschließend über den Ausschluss entscheidet. Während des Ausschlussverfahrens ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds. Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf einen Teil am Vereinsvermögen.

§5 Beiträge und Gebühren

- 1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt über Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Gebühren.
- 2) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei der Aufnahme in den Verein ist unabhängig vom Zeitpunkt der Aufnahme der volle Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Jahresbeitrag wird jeweils für natürliche, für juristische Personen des privaten und für juristische Personen des öffentlichen Rechts getrennt festgelegt.
- 3) Die Höhe und die Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden in der Beitragsordnung festgelegt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- 4) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- 5) Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§6 Organe des Vereins

- 1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe beschließen.
- 3) Der Vorstand kann für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten des Vereines einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter des Vereines bestellen. Der Geschäftsführer hat insbesondere die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung umzusetzen. Der

Geschäftsführer kann entgeltlich tätig werden. Die Einzelheiten werden im Anstellungsvertrag festgelegt. Die Bestellung des Geschäftsführers und seine Bevollmächtigung bedürfen eines Mehrheitsbeschlusses des Vorstandes. Er hat den Weisungen des Vorstandes Folge zu leisten und ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und hat dieser jährlich zu berichten.

§7

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei bis höchstens 10 Mitgliedern, ihm gehören an: der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende, der/die Schatzmeister/in sowie 7 mögliche Beisitzer.
- 2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die Stellvertreter/in und der/die Schatzmeister/in. Diese Vorstandsmitglieder vertreten jeweils allein den Verein im Rechtsverkehr und sind gemeinsam der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Sie sind – außer im Eilfalle -verpflichtet, vor einer Vertretung im Rechtsverkehr die Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes einzuholen.
- 3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, wählen die verbliebenen Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
- 4) Der Vorstand wird bei Bedarf, aber mindestens einmal im Jahr, von dem/der Vorsitzenden oder dem/der Stellvertreter/in einberufen. Er muss auch dann zusammentreten, wenn dies mindestens zwei Vorstandsmitglieder beantragen.
- 5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und erledigt alle Verwaltungsaufgaben, soweit sie nicht durch die Satzung oder durch

Gesetz einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b. Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlung, die Leitung der Mitgliederversammlung durch die/den Vorsitzende/n oder die/dem stellvertretende/n Vorsitzende/n;
 - c. Die Aufstellung des Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d. Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
 - e. Abschluss und Kündigung von Verträgen.
- 6) Der Vorstand kann anstelle der Mitgliederversammlung in solchen Angelegenheiten Beschlüsse fassen, deren Behandlung nicht bis zur nächsten Mitgliederversammlung aufgeschoben werden kann. Von diesen Beschlüssen ist den Mitgliedern unverzüglich Kenntnis zu geben. Die Beschlüsse sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- 7) Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens zwei Mitglieder, darunter der/die Vorsitzende oder der/die stellvertretende/r Vorsitzende/r oder der/die Schatzmeister/in, anwesend sind.
- 8) Die Einladung erfolgt schriftlich per Mail – wenn eine Übermittlung der Mail nicht möglich ist postalisch - durch den/die Vorsitzende/n, im Verhinderungsfall den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, spätestens eine Woche vor der Sitzung. Der Mitteilung einer Tagesordnung bedarf es nicht.
- 9) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden oder bei dessen/deren Abwesenheit der/die von ihm/ihr bevollmächtigte stellvertretende Vorsitzende.
- 10) Die Beschlüsse sind in ein Protokollbuch einzutragen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Eintragungen müssen enthalten:
- a. Ort und Zeit der Sitzung;

- b. die Namen der Teilnehmer und des Sitzungsleiters;
 - c. die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.
- 11) Vorstandsbeschlüsse können im schriftlichen Verfahren gefasst werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes dem Beschlussvorschlag schriftlich zustimmen. Die Unterlagen über die Beschlussfassung sind als Anlage in dem Protokollbuch zu verwahren.
- 12) Für die Durchführung der Beschlüsse ist der/die Vorsitzende verantwortlich.
- 13) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Der Vorstand kann einzelne seiner Mitglieder oder sonstige vom Verein angestellte Personen und den Geschäftsführer mit der Wahrnehmung von Geschäften beauftragen und abberufen. Er kann Mitgliedern des Vorstandes oder vom Verein angestellten Personen rechtsgeschäftliche Vertretungsvollmacht erteilen. Er regelt den Umfang solcher Vertretungsberechtigung und überwacht die Tätigkeit der so beauftragten Vorstandsmitglieder und sonstigen Angestellten.

§8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und zuständig für alle Aufgaben, soweit sie nicht dem Vorstand oder anderen Vereinsorganen obliegen. Sie ist ausschließlich zuständig für folgende Angelegenheiten:
- a. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr;
 - b. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes;
 - c. Entlastung des Vorstandes;
 - d. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages;
 - e. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes sowie eventueller weiterer Vereinsorgane und Gremien;
 - f. Änderung der Satzung;

- g. Auflösung des Vereins;
 - h. Entscheidung über die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages;
 - i. Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
 - j. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 3) Die Mitgliederversammlung soll mindestens einmal im Jahr stattfinden und wird von einem Mitglied des Vorstands schriftlich per Mail, wenn dies nicht möglich ist postalisch, mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die dem Vereinsvorstand zuletzt bekannt gegebene Mailadresse oder Postadresse gerichtet wurde.
- 4) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 5) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Danach und in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden nur durch Entscheidung der Mitgliederversammlung bei einer Mehrheit von 2/3 zugelassen. Beinhaltet die Ergänzung die Auflösung des Vereins, so kann erst in der nächsten Mitgliederversammlung über die Auflösung entschieden werden.

- 6) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorstandsvorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem anderen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- 7) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienen oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung schriftlich mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung eingeladen wurde.
- 8) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 9) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung. Wird dadurch der Wille der Versammlung nicht eindeutig erkennbar, hat die Abstimmung durch Auszählung der Stimmen zu erfolgen. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- 10) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Für Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 11) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck des Vereins betreffen, werden erst wirksam, wenn das zuständige Finanzamt nach Vorlage bestätigt hat, dass dadurch der gemeinnützige und mildtätige Zweck des Vereins im steuerlichen Sinne nicht beeinträchtigt ist.
- 12) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der jeweiligen Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Es soll folgende

Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Personen des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut angegeben werden.

§9

Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung kann für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer wählen. Diese haben die Aufgabe Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§10

Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 Abs. 10 geregelten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 2) Im Falle einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Bereinigung aller Verbindlichkeiten noch verbleibende Vereinsvermögen an die Deutsche Alzheimer Gesellschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11

Inkrafttreten der Satzung

Diese Fassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 01.12.2017 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.